WIR CARL der Sechste / von Gottes Gnaden Erwöhlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germänien / zu Hispänien / Hungarn / Böhaimb / Dalmätien / Croätien / und Sclävonien ꝛc. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Braband / Mayland / Steyer / Kärndten / Crain / und Würtemberg / Graf zu Habspurg / Flandern / Tyrol / Görtz und Gradisca / ꝛc.

Entbieten N. allen / und jeden Geist- und Weltlichen Obrigkeiten / auch sonst jedermänniglich / was Würden / Standts / oder Wesens die seynd / und geben hiemit Gnädigst zu vernehmen / obwohlen Wir schon widerholter mahlen / und zwar benanntlich noch unterm 2.ten Junij des 1717.: 15.ten und 18.ten Martij des nachgefolgten 1719. und 19.ten Decemb. des 1725. Jahrs Unseren gnädigsten Willen / und Meynung / wegen beeder Unserer für Porti Franchi erklärten In. Oc. Meer-Porten Triest, und Fiume: dann der denen Trafficanten / Handels-Leuthen / Manufacturisten / und anderen Künstlern / so sich entweders in solchen Meer-Porten / oder in anderen Städten / Märckten / Flecken / und Dörferen Unserer In. Oc. Erb-Länder nider zu lassen gedencken / zugestandenen Freyhiten / und Vortheilen durch die offentlich-publicirte Patenten zu jedermanns Nachricht kund und wissend gemacht / selbe bestättiget / erfrischet / und erweiteret haben; so seynd Wir doch auf unterthänigstes Anlangen sowohl Unserer eigenen / als fremder Unterthanen wegen Erweiterung des Jährlichen Marckts in gedacht-Unseren freyen Meer-Hafen Triest bewogen worden / zu ferrer Aufnahm des Commercii, und Bequemlichkeit deren Negotianten denenselben künftig-hin nachfolgende weitere Beneficia, Freyheiten / und Immunitäten zuzusichen; Und zwar

Erstens: Thun Wir ob-angezogene Unsere in Favor des Commercii, und ihr deren Handels-Leuthen publicirte / in specie aber das wegen obgedachter Unserer freyen Meer-Porten Triest und Fiume unterm 19.ten Decemb. 1725. ergangene Patent, wie auch mehr andere wegen Moderirung deren Mäuten nachgefolgte Allergnädigste Resolutiones mit allen in selben wegen der Freyheit deren Negotianten / und all-anderer Personhen / wie auch ihrer Waaren enthaltenen Versehungen / und deren ihnen zugesagten Freyheiten / Privilegien / und Immunitäten dergestalt hiemit gnädigst bestättigen / daß solche nicht allein zur Zeit der Meß / oder deß freyen Jahr-Marckts / sondern auch das gantze Jahr hindurch nach denen beygefügten Satz- und Ordnungen auf das genaueste beobachtet / und allen denen / was vorhergehende Unsere Patenten enthalten / getreulich nachgelebet.

Andertens: Verleyhen und erweiteren Wir sonderlich Unserer Stadt und freyen Meer-Port Triest einen freyen Jahr-Marckt / welcher mit 1. Augusti deß künftigen 1730. Jahrs den Anfang nehmen / und biß auf den 20.sten ejusdem inclusive gehalten / und also all-Jährlich zu gleicher Zeit angefangen / und continuiret werden. Dergestalten / daß

Drittens: Die solchem Jahr-Marckt zu Triest frequentirende Kauf- und Handels-Leuth sowol auß Unseren Erb- als fremden Landen / über die ihnen schon zugesagte Privilegien zur Marckts-Zeit nach ihren Wolgefallen zu handeln / und nicht allein all'ingrosso, sondern auch alla minuta ihre dahin bringende Waaren und Effecten in- und ausserhalb der Stadt Triest in Privat-Häusern / Magazinen / Gewölbern / ihren eigenen Schiffen / oder anderer Orthen / so sie darzu bequem finden / zu verkauffen die vollkommene Freyheit / ohngeachtet des 23.sten Articuls Unseres Patents de dato 19.ten Decembris 1725. (welcher denen Kauf-Leuthen den Verkauf deren in die Porti Franchi nidergelegten Waaren alla minuta außdrücklich verbietet) geniessen: nach Endigung deren 20.zig Tag des Jahr-Marckts aber solcher Articul in seinem Vigor verbleiben solle.

Viertens: Wollen Wir jedem / wessen Standes / oder Condition selber seyn möge / hiemit Gnädigst erlaubet / und gestattet haben / zu gemeldter Marckts-Zeit in Triest in- und ausser der Stadt / zur besseren Bequemlichkeit derer Dahin-kommenden Wirts- und Schenck-Häuser zu halten / deren einkehrenden Kost- und Wohnung sowol für sich / als auch die Verpflegung für ihr Vieh zu verschaffen: Ingleichen thun Wir

Fünftens: Ferners / und zu noch mehrerer Bequemlichkeit deren in- und ausländischen Handels-Leuthen gnädigst zugeben / daß die gantze Marckts-Zeit hindurch jedweder einen Sensalen abgeben / über alles dahin zur See oder zu Land kommende Vieh auch allerhand Gattungen deren Waaren (ausser deren verbottenen Sorten; als fremden Eisen / Stahl / Kupfer / Queckfilber / Taback / und Saltz / welche vermög des 24.sten Articuls oberwehnten Patents de Anno 1725. ohne besondere Paß nicht einzuführen seynd) Contracten errichten / schliessen und fertigen möge / jedoch daß nach Außgang der Marckts-Zeit die in dem Patent wegen der erklärten Porti Franchi vorgeschriebene Satz- und Ordnungen widerumb beobachtet werden sollen.

Sechstens: Werden Wir gnädigst verordnen / daß alda zu Triest die benöthigte Trager mit einem Vorsteher an bequemen Orthen sowohl für die zur See / als auch zu Land ankommende Waaren zu Behuf des Publici und deren Negotianten angestellet / und derselben Lohnung nach Distanz und Beschaffenheit des Orths regulirt werden solle / wofern sich aber ein- oder anderer Negotiant derselben nicht gebrauchen wolte / oder könte / so solle jedem zur Marckts-Zeit frey stehen sich seiner eigenen Leuth zur Auß- Ein- oder Außladung deren Waaren zu bedienen.

Disemnach Wir angeführte zu Vermehrung des Commercii gemachte Dispositiones, und denen Handels-Leuthen zugestandene Vortheile allen ins gemein / und jeden insonderheit durch dises Patent umständiglich zu jedermänniglichen Verhalt und Direction hiemit gnädigst kund machen / und anbey alle die jenige in- und ausländische Handels-Leuthe / welche besagt-Unseren freyen Meer-Port Triest, sonderlich zur Marckts-Zeit besuchen werden / gnädigst versicheren / daß Wir selbe bey gegenwertigen Unserem gnädigsten Patent, und ihnen versprochenen Freyheiten in allweg auf das nachdrucksamste zu schutzen und zu Handhaben gnädigst gewillet und geneiget seynd. Geben in Unserer Residentz-Stadt Wienn den 31. Monats-Tag Augusti im Sibenzehen hundert Neun und Zwantzigsten / Unserer Reiche / des Römischen im Achtzehenden / deren Hispanischen im Sechs- und Zwantzigsten / denn Hungarisch- und Böheimischen aber im Neunzehenden Jahr.

Carl.

Philipp Ludwig Graf von Sinzendorf.

L.S.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ & Cathol. Majestatis proprium.
Johann Christian Schar.